

Die Bestellung der Bischöfe in der Geschichte der katholischen Kirche

Von Anton Landersdorfer

»Der Papst ernennt die Bischöfe frei oder bestätigt die rechtmäßig Gewählten« — so lautet lapidar c. 377 § 1 des 1983 in Kraft getretenen Codex Iuris Canonici¹. Er greift damit im wesentlichen die Bestimmung des alten kirchlichen Gesetzbuches vom Jahre 1917 auf, mit dem Unterschied, daß dort das Wahlrecht ausdrücklich als Zugeständnis bezeichnet ist², während es nun auf der gleichen Stufe mit dem freien päpstlichen Ernennungsrecht steht. Faktisch geändert hat sich dadurch allerdings nichts, denn das Wahlrecht stellt nach wie vor ein partikulares, auf wenige Länder beschränktes Ausnahmerecht dar³. Dies ist freilich, historisch gesehen, nicht immer so gewesen, vielmehr hat die Kirche im Laufe ihrer langen und wechselvollen Geschichte eine vielfältige Praxis in der Bestellung der Bischöfe entwickelt, die von der Wahl durch Klerus und Volk über das Wahlrecht der Domkapitel bis zur Alleinzuständigkeit des Papstes reicht und die nun in einem Überblick dargestellt werden soll⁴.

¹ CIC (1983), c. 377 § 1: »Episcopus libere Summus Pontifex nominat, aut legitime electos confirmat.«

² CIC (1917), c. 329 § 2: »Eos (Episcopos) libere nominat Romanus Pontifex.« — C. 329 § 3: »Si cui collegio concessum est ius eligendi Episcopum, ...«

³ H. Zapp, Die Bischofsernennung nach dem geltenden Recht und nach dem Entwurf des »liber II de populo Dei« von 1977, in: Concilium 16 (1980) 500–504, hier: 502 f.

⁴ Aus der umfangreichen Literatur zu diesem Thema seien vor allem folgende Monographien und Aufsätze genannt: P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, II, Berlin 1878; P. Schmid, Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits, Stuttgart 1926; K. Mörsdorf, Das neue Besetzungsrecht der bischöflichen Stühle unter besonderer Berücksichtigung des Listenverfahrens, Bonn-Köln-Berlin 1933; Y. Congar, Der Laie. Entwurf einer Theologie des Laientums, Stuttgart [1956]; H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, I: Die katholische Kirche, Köln-Graz 41964; R. L. Benson, The Bishop-Elect. A study in medieval ecclesiastical office, Princeton 1968; R. Kottje – H. T. Risse, Wahlrecht für das Gottesvolk? Erwägungen zur Bischofs- und Pfarrerwahl, Düsseldorf 1969; W. W. Bassett (Ed.), The choosing of bishops, Hartford 1971; B. Kötting, Bischofsamt und Bischofswahl, in: A. Exeler (Hg.), Fragen der Kirche heute, Würzburg 1971, 111–122; R. Kottje, Die Wahl der kirchlichen Amtsträger. Geschichtliche Tatsachen und Erfahrungen, in: Concilium 7 (1971) 196–200; F. Nikolasch, Bischofswahl durch alle. Konkrete Vorschläge, Graz-Wien-Köln 1973; H. Müller, Der Anteil der Laien an der Bischofswahl. Ein Beitrag zur Geschichte der Kanonistik von Gratian bis Gregor IX., Amsterdam 1977; J. Gaudemet, Les élections dans l'église latine des origines au XVI^e siècle, Paris 1979; J. B. Bauer, Die Bischofswahl, gestern, heute, morgen, in: Theologisch-praktische Quartalschrift 129 (1981) 248–254; K. Schatz, Bischofswahlen. Geschichtliches und Theologisches, in: Stimmen der Zeit 207 (1989) 291–307; H. J. Brandt, Zwischen Wahl und Ernennung. Zu Theorie und Praxis der mittelalterlichen Bischofsbestellungen im Spannungsfeld von regnum und sacerdotium, in: M. Weitlauff – K. Hausberger (Hg.), Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge. Festschrift für G. Schwaiger zum 65. Geburtstag, St. Ottilien 1990, 223–233; M. Kaiser, Besetzung der Bischofsstühle. Erfahrungen und Optionen, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 158 (1990) 69–90.

1. Wahl durch Klerus und Volk im Altertum

Erste Hinweise auf die Bestellung kirchlicher Amtsträger, noch nicht der Bischöfe im späteren monarchischen Verständnis, finden sich bereits im Neuen Testament⁵. Sie fließen zwar recht spärlich, lassen aber doch erkennen, daß diese in der Urkirche nicht nach einem bestimmten vorgegebenen Prinzip, sondern auf unterschiedliche Art und Weise erfolgte. Neben der Bestellung durch Apostel (Apg 14, 23) und Apostelschüler (Tit 1, 5) ist in einzelnen Schriften, insbesondere in der Apostelgeschichte, auch von Wahlen die Rede, etwa bei der Ergänzung des Zwölferkreises, als das Los auf Matthias fiel (Apg 1, 15–26), oder bei der Berufung der Sieben (Apg 6, 1–7). Dabei war jedesmal die gesamte Gemeinde versammelt, die auch an der Nominierung der Kandidaten mitwirkte und im letztgenannten Fall sogar die Auswahl traf.

So wenig einheitlich sich der neutestamentliche Befund aufs Ganze gesehen auch darstellt, die Mitwirkung und Mitverantwortung der Gemeinde bei der Bestellung ihrer Vorsteher sind offenkundig, selbst dort, wo sie nicht allein als Wahlgremium auftritt. Dies dürfte auch in der Folgezeit so geblieben sein, obwohl nach dem Ausbleiben der Parusie die Ämter immer mehr in den Vordergrund traten — ihre Träger galten ja als Garanten der Überlieferung — und infolgedessen auch ein konsequentes Sukzessionsmodell entwickelt wurde. Jedenfalls betont das bekannteste literarische Zeugnis der nachapostolischen Zeit, der am Ende des 1. Jahrhunderts von der römischen Gemeinde an die Gemeinde von Korinth geschriebene Erste Clemensbrief, daß die Presbyter in Korinth von den Aposteln oder anderen angesehenen Männern »mit Zustimmung der gesamten Gemeinde« eingesetzt worden sind⁶, wobei allerdings unklar bleibt, ob diese Zustimmung konstitutiv für die Amtseinsetzung war oder nicht. Ein geradezu umgekehrter Modus, nämlich gleichsam die »Wahl von unten«, begegnet in der vermutlich etwas später entstandenen Didache. Sie legt die Bestellung der Vorsteher in die Hände der einzelnen Gemeinden, indem sie fordert: »Wählt euch also Bischöfe und Diakone, die des Herrn würdig sind.«⁷ Aber auch diese Instruktion schweigt sich darüber aus, ob die Gewählten bereits

⁵ Ausführlich hierzu: R. Schnackenburg, Die Mitwirkung der Gemeinde durch Konsens und Wahl im Neuen Testament, in: *Concilium* 8 (1972) 484–489. — Vgl. auch P. Stockmeier, Die Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk in der frühen Kirche, in: *Concilium* 16 (1980) 463–467, hier: 463 f.

⁶ 1 Clem 44, 3: »... *συνευδοκησάσης τῆς ἐκκλησίας πάσης*.« J. A. Fischer (Hg.), Die Apostolischen Väter. Griechisch und deutsch, Darmstadt 1956, 81. — Zum Ganzen siehe: C. J. Hefele, Die Bischofs-Wahlen in den ersten christlichen Jahrhunderten, in: Ders., Beiträge zur Kirchengeschichte, Archäologie und Liturgik, I, Tübingen 1864, 140–144, hier: 140; F. X. Funk, Die Bischofswahl im christlichen Altertum und im Anfang des Mittelalters, in: Ders., Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen, I, Paderborn 1897, 23–39, hier: 23 f.; K. Müller, Die älteste Bischofswahl und -weihe in Rom und Alexandrien, in: *Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft* 28 (1929) 274–296, hier: 274–276; P. Stockmeier, Gemeinde und Bischofsamt in der alten Kirche, in: *Theologische Quartalschrift* 149 (1969) 133–146, hier: 136 f.; G. Deussen, Weisen der Bischofswahl im 1. Clemensbrief und in der Didache, in: *Theologie und Glaube* 62 (1972) 125–135, hier: 125–131; F. Lotter, Designation und angebliches Kooptationsrecht bei Bischofserhebungen, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt.* 59 (1973) 112–150, hier: 113–116; J. Modesto, Die Praxis der Bischofswahlen im Lichte päpstlicher Dokumente des Altertums, in: *Münchener Theologische Zeitschrift* 40 (1989) 223–231, hier: 223 f.

⁷ Didache 15, 1: »*Χειροτονήσατε οὖν ἑαυτοῖς ἐπισκόπους καὶ διακόνους ἀξίους τοῦ κυρίου*.« K. Wengst (Hg.), *Didache (Apostellehre)*. Barnabasbrief. Zweiter Klemensbrief. Schrift an Diognet, Darmstadt 1984, 88 f.

durch die Wahl im Amt waren beziehungsweise auf welche Art und Weise sie in ihr Amt eingesetzt wurden.

Ausdrücklich betont wird die Wahl des Bischofs durch die gesamte Gemeinde sodann in der um 215 n. Chr. von Hippolyt von Rom († 235/6) verfaßten »Apostolischen Überlieferung«. Sie stellt den Grundsatz auf: »Zum Bischof soll geweiht werden, wer vom ganzen Volk gewählt worden ist«⁸ — ein Grundsatz, der in spätere kirchenrechtliche Sammlungen wie die »Apostolischen Konstitutionen« und das »Testamentum Domini« Eingang gefunden hat, was sicherlich auch für seine Allgemeingültigkeit spricht⁹. Zahlreiche aussagekräftige Belege für eine aktive Beteiligung der Gemeinde an der Bischofswahl lassen sich schließlich bei Cyprian von Karthago († 258) finden, und das, obwohl er ansonsten ein stark bischöflich-hierarchisches Selbstbewußtsein an den Tag legt¹⁰. Allerdings zeigen seine Schilderungen auch, daß es damals offensichtlich bereits ein mehrschichtiges Verfahren bei der Bestellung der Bischöfe gegeben hat. So heißt es beispielsweise in einem Brief Cyprians, in dem er den Nachweis für die rechtmäßige Einsetzung des Bischofs Cornelius von Rom (251–253) zu erbringen sucht, daß Cornelius zum Bischof erhoben wurde aufgrund des »Iudicium Dei et Christi«, des »Testimonium« der Kleriker, des »Suffragium« des Volkes und der Zustimmung altbewährter Priester und aufrechter Männer¹¹. Und in einem anderen Brief führt er als weiteres Element für das gültige Zustandekommen einer Bischofswahl die Zustimmung der Nachbarbischöfe (»Consensus coepiscoporum«) an¹². Wengleich diese Zeugnisse, vor allem aber der in ihnen zum Ausdruck gebrachte Anteil des Volkes, in der Forschung diskrepant interpretiert worden sind — die Ansichten reichen von einem »Wahlrecht im vollen Sinn des Wortes«¹³ über eine »Art Wahlrecht«¹⁴ bis hin zu der These, daß das Volk beim Wahlakt lediglich anwe-

— Zum Ganzen siehe: Funk (wie Anm. 6) 24; Deussen (wie Anm. 6) 131–134; Müller (wie Anm. 4) II; Stockmeier (wie Anm. 5) 464.

⁸ Traditio Apostolica 2: »Episcopus ordinetur electus ab omni populo . . . « B. Botte, La Tradition Apostolique de Saint Hippolyte, Münster 1963, 4. — Zum Ganzen siehe: Müller (wie Anm. 6) 276–278; Kötting (wie Anm. 4) 114 f.; H.-M. Legrand, Der theologische Sinn der Bischofswahl nach ihrem Verlauf in der alten Kirche, in: Concilium 8 (1972) 494–500; hier: 496; Nikolasch (wie Anm. 4) 25; Müller (wie Anm. 4) II f.; Stockmeier (wie Anm. 5) 464.

⁹ Bauer (wie Anm. 4) 249.

¹⁰ Hefele (wie Anm. 6) 140 f.; Funk (wie Anm. 6) 26–28; Stockmeier (wie Anm. 6) 137–140; Lotter (wie Anm. 6) 119–126; J. Speigl, Cyprian über das iudicium dei bei der Bischofseinsetzung, in: Römische Quartalschrift 69 (1974) 30–45; Müller (wie Anm. 4) 12–14; Bauer (wie Anm. 4) 249 f.; T. Osawa, Das Bischofseinsetzungsverfahren bei Cyprian. Historische Untersuchungen zu den Begriffen iudicium, suffragium, testimonium, consensus, Frankfurt 1983; Schatz (wie Anm. 4) 293; Modesto (wie Anm. 6) 223 f.

¹¹ Epistula 55, 8: »Factus est autem Cornelius episcopus de Dei et Christi eius iudicio, de clericorum paene omnium testimonio, de plebis quae tunc adfuit suffragio, de sacerdotum antiquorum et bonorum virorum collegio.« Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum III/2, 629 f.

¹² Epistula 59, 5: » . . . nemo post divinum iudicium, post populi suffragium, post coepiscoporum consensum, iudicem se non iam episcopis, sed Deo faceret.« Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum III/2, 672.

¹³ Funk (wie Anm. 6) 28: »Die Stellen lassen in ihrer Gesamtheit keinen Zweifel übrig, daß der Gemeinde nicht bloß ein Vorschlagsrecht, sondern ein Wahlrecht im vollen Sinne des Wortes zukam. Allerdings hatte zu ihrer Wahl auch noch das Urteil oder die Zustimmung der benachbarten Bischöfe hinzuzutreten.«

¹⁴ Hefele (wie Anm. 6) 141: »Der Ausdruck suffragium weist also darauf hin, daß die fraternitas eine Art Wahlrecht hatte, während die eigentliche Entscheidung, das iudicium, in den Händen der Comprovinzialbischöfe war.«

send war, um seine Wünsche vorzutragen und schließlich zu applaudieren¹⁵ —, so wird doch auch hier in aller Klarheit »die konstitutive Rolle des Volkes unterstrichen und der gesamte Vorgang als gemeinkirchliche Praxis hingestellt«¹⁶. Daß es daneben auch noch andere Formen bei der Besetzung der Bischofsstühle gegeben hat, und zwar hin bis zur Vererbung des Amtes, darauf weist namentlich Origenes († 253/4) hin, der auch sonst den Einfluß des Klerus bei der Bischofswahl stärker hervorhebt¹⁷.

Trotzdem bleibt für die ersten christlichen Jahrhunderte festzuhalten, daß die Bestellung der Bischöfe in der Regel durch Wahl erfolgte, an der Klerus und Volk maßgeblich, aber auf recht mannigfache Art und Weise beteiligt waren. An dieser Tatsache änderte sich im wesentlichen auch nichts nach der staatlichen Anerkennung des Christentums unter Kaiser Konstantin dem Großen (306–337); allerdings kam es jetzt infolge der Ausbildung der Metropolitanverfassung zu einem erhöhten Einfluß der Bischöfe. So verlangt etwa schon die Synode von Arles (314), daß kein Bischof für sich allein einen anderen ordiniere, sondern wenigstens drei weitere Bischöfe beiziehe¹⁸. In die gleiche Richtung zielt der für die Folgezeit wichtige Kanon 4 des ersten ökumenischen Konzils von Nizäa (325): Er schreibt für eine Bischofswahl die Anwesenheit sämtlicher, aber wenigstens dreier Bischöfe der Kirchenprovinz vor, ferner die schriftliche Zustimmung der abwesenden Bischöfe und die Bestätigung und Weihe des Gewählten durch den Metropolitan¹⁹. Daß die aktive Beteiligung des Volkes dennoch weiterhin gegeben war, auch wenn sie in diesen Bestimmungen nicht anklingt, beweisen nicht nur die Beschlüsse der Synode von Ankyra (314)²⁰ und die schon erwähnten, nach der Mitte des 4. Jahrhunderts entstandene-

¹⁵ H. v. Campenhausen, *Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht*, Tübingen 1953, 301: »Das Volk ist beim Wahlakt bloß anwesend und kann seine Wünsche und seinen Beifall zum Ausdruck bringen.« — Vgl. auch J. Neumann, *Das katholische Bischofsamt*, in: TRE 6 (1980) 653–682, hier: 665.

¹⁶ Stockmeier (wie Anm. 5) 465.

¹⁷ Ausführlich hierzu: E. Göller, *Die Bischofswahl bei Origenes*, in: F. Fessler (Hg.), *Ehrengabe deutscher Wissenschaft, dem Prinzen Johann Georg Herzog zu Sachsen zum 50. Geburtstag gewidmet*, Freiburg i. Br. 1920, 603–616. Er schreibt auf S. 614: »Es zeigt sich zunächst, daß der Klerus bei der Besetzung der bischöflichen Stühle einen bedeutenden Einfluß hatte und, wenn auch das Volk dabei mitwirkte, doch ihm der Hauptanteil zukam. Das Bild hebt sich doch stark ab gegenüber dem von Cyprian gezeichneten. Ja, wir müssen damit rechnen, daß es Fälle gegeben haben muß, wo Bischöfe und Priester ganz selbständig vorgingen, daß Versuche vorlagen, testamentarisch die eigenen Verwandten als Nachfolger zu designieren, ja die Erblichkeit der kirchlichen Ämter in der Familie durchzusetzen.« — Vgl. auch Funk (wie Anm. 6) 25 f, der knapp feststellt, »daß an der Bischofswahl . . . die Gesamtheit der Gemeinde teil nahm«; Lotter (wie Anm. 6) 118 f.

¹⁸ C. 20: »De his qui usurpant sibi quod soli debeant episcopos ordinare, placuit ut nullus hoc sibi praesumat nisi assumptis secum aliis septem episcopis. Si tamen non potuerit septem, infra tres non audeat ordinare.« Mansi 2, 474.

¹⁹ C. 4: »Episcopum convenit maxime quidem ab omnibus qui sunt in provincia episcopis ordinari. Si autem hoc difficile fuerit, aut propter instantem necessitatem, aut propter itineris longitudinem tribus tamen omnimodis in idipsum convenientibus, et absentibus quoque pari modo decernentibus, et per scripta consentientibus, tunc ordinatio celebretur. Firmitas autem eorum quae geruntur, per unamquamque provinciam metropolitanis tribuatur episcopo.« Mansi 2, 679. — Weitere Beispiele mit ähnlichen Aussagen, etwa auf den Synoden von Antiochien (341) oder Laodicea (um 380), finden sich bei Funk (wie Anm. 6) 29 und Müller (wie Anm. 4) 15.

²⁰ C. 18 (in deutscher Übersetzung): »Wenn Bischöfe gewählt, aber von der Parochie, wofür sie ernannt waren, nicht angenommen wurden, und in andere Parochien eindringen, den dort Aufgestellten (Bischöfen) Gewalt antun und Unruhen gegen sie erregen wollen, so sollen sie aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.« C. J. v. Hefele, *Conciliengeschichte*, I, Freiburg i. Br. ²1873, 237.

nen »Apostolischen Konstitutionen«²¹, sondern auch der Mailänder Bischof Ambrosius († 397), der ja selbst auf eine spontane Äußerung hin vom Volk erwählt worden war. Er gewährt 396 in seinem Brief an die Gemeinde von Vercelli einen höchst aufschlußreichen Einblick in die zu seiner Zeit herrschende Praxis. Danach nehmen an der kanonischen Wahl sowohl die Gläubigen der Stadt als auch die Bischöfe der Provinz teil; letzteren fällt die Entscheidung zu, aber sie können nicht willkürlich einen Kandidaten ordinieren, der nicht die Zustimmung des Volkes besitzt²².

Freilich, auf Dauer gesehen vermochte sich dieser Modus nicht zu behaupten, und so kam es, daß nach der Mitte des 1. Jahrtausends das Volk immer mehr in eine passive Rolle gedrängt wurde. Dafür dürften vor allem folgende Gründe ausschlaggebend gewesen sein: die zunehmende Festigung der hierarchischen Ordnung in der Kirche, das starke Anwachsen zahlreicher Gemeinden, das eine Wahl durch das ganze Volk immer illusorischer machte, sowie die unter dem Einfluß vielfältiger Gruppeninteressen aufkommenden Unzuträglichkeiten, welche das bislang praktizierte Verfahren in immer größeren Mißkredit geraten ließen²³.

Interessanterweise verlief dabei die Entwicklung in der Kirche des Ostens anders als im Abendland. Dort erfolgte schon im 5. Jahrhundert eine immer stärkere Einschränkung der Mitwirkung und Mitverantwortung des Volkes infolge des Eingreifens einflußreicher weltlicher Instanzen und Persönlichkeiten, und in den Novellen Kaiser Justinians I. (527–565) aus dem Jahre 564 erscheint das herkömmliche Wahlrecht schließlich in ein Vorschlagsrecht der Kleriker und vornehmen Laien umgewandelt. Sie haben in der Regel drei geeignete Kandidaten zu bezeichnen, aus denen der Metropolit den Würdigsten ordiniert²⁴. Noch einen Schritt weiter ging dann das zweite ökumenische Konzil von Nizäa (787). Um sich gegen die häufigen Eingriffe des Kaisers bei der Besetzung der Bischofsstühle zur Wehr zu setzen, erklärte es die Ernennung durch weltliche Fürsten für nichtig und gestand das Wahlrecht unter Beibehaltung des bisherigen Verfahrens ausschließlich den Provinzialbischöfen zu²⁵, so daß das Volk im Osten fortan gänzlich von der Bischofswahl ausgeschlossen war.

In der abendländischen Kirche hingegen blieb ihm bis ins hohe Mittelalter herauf ein — wenigstens theoretischer — Anteil erhalten, der auch von Päpsten und kirchlichen

²¹ Constitutiones Apostolicae VIII 4,2: »... ἐπίσκοπον χειροτονεῖσθαι, ..., ἐν πᾶσιν ἀμεμπτον, ἀριστίτηθην ὑπὸ παντὸς τοῦ λαοῦ ἐκλεγμένου.« M. Metzger (Hg.), Les Constitutiones Apostoliques, Paris 1987, 140. — Vgl. auch Stockmeier (wie Anm. 5) 464.

²² Epistula 63. Migne. Patrologia Latina 16, 1239–1272. — Vgl. zum Ganzen auch Kottje (wie Anm. 4) 196 f; Müller (wie Anm. 4) 16 f.

²³ Kottje (wie Anm. 4) 197; Stockmeier (wie Anm. 5) 466. — Zur »hierarchischen Kontrolle« siehe Schatz (wie Anm. 4) 293.

²⁴ Nov. 123, 1: »Sancimus igitur, quotiens opus fuerit episcopum ordinare, clericos et primates civitatis, cuius futurus est episcopus ordinari, mox in tribus personis decreta facere propositis sacrosanctis evangelis.« — Nov. 137, 2: »... sancimus, ut quotiens episcopum creari opus sit, clerici et primores civitatis, cuius episcopus creandus est, convenient.« R. Schoell – W. Kroll (Hg.), Corpus Iuris Civilis, III: Novellae, Berlin 1895, 594, 696 f.

²⁵ C. 3: »Omnem electionem quae fit a magistratibus, episcopi, vel presbyteri, vel diaconi, irritam manere ... Oportet enim eum qui est promovendus ad episcopatum ab episcopis eligi, quemadmodum a sanctis patribus Nicaenae decretum est.« Mansi 13, 748. — Vgl. zum Ganzen auch Hefele (wie Anm. 6) 142 f; Funk (wie Anm. 6) 32 f; Müller (wie Anm. 4) 16.

Synoden immer wieder in aller Deutlichkeit herausgestellt wurde. Papst Cölestin I. (422–432) beispielsweise formuliert im 5. Jahrhundert den Grundsatz, daß keiner Gemeinde ein Bischof wider Willen aufgezwungen werden dürfe, daß vielmehr Zustimmung und Wunsch des Klerus, der Gemeinde und der Obrigkeit eingeholt werden müssen²⁶ — eine Überzeugung, die in gleicher Weise Leo der Große (440–461) vertritt. Er faßt sie in der bei ihm öfters wiederkehrenden Formel zusammen: »Wer allen vorstehen soll, muß auch von allen gewählt werden«²⁷; darüber hinaus stellt er gelegentlich fest, daß es keinen Grund gebe, jemanden als Bischof einzusetzen, der weder vom Klerus gewählt noch vom Volk erbeten, und der nicht von den Bischöfen der Provinz mit Zustimmung des Metropolitans ordiniert worden sei²⁸. Allerdings können diese bisweilen etwas formelhaft wirkenden Aussagen nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch im Abendland der Kreis der tatsächlich an der Bestellung der Bischöfe Beteiligten im Laufe der Zeit immer kleiner wurde. Hinzu kam, und dies ist für die Folgezeit von größter Bedeutung, daß durch das Hervortreten germanischer Anschauungen der Einfluß der königlichen beziehungsweise fürstlichen Gewalt auf die Besetzung der Bischofsstühle immer stärker zunahm.

2. Die Besetzung der Bischofsstühle im Mittelalter

Besonders deutlich trat die neue Entwicklung im christianisierten Frankenreich hervor. Schon frühzeitig wirkten hier die Könige aus dem Haus der Merowinger bei der Bestellung der Bischöfe mit, was ihnen von der Synode von Orléans (549) auch ausdrücklich zugestanden wurde²⁹, oder nahmen gar eigenmächtig deren Ernennung vor³⁰. Gegen diese Übergriffe der weltlichen Gewalt sprachen sich zwar im 6. Jahrhundert mehrere Synoden mit aller Entschiedenheit aus, etwa die dritte Synode von Paris im Jahre 557, die in recht deutlicher Sprache eine völlig freie Wahl durch Klerus und Volk forderte³¹, letztlich freilich ohne Erfolg, »da man auf das Wohlwollen und die Zustimmung der Könige angewiesen war und ihnen gegenüber keine Möglichkeit hatte, dem kirchlichen Recht zur Geltung zu verhelfen«³². Auch Papst Gregor der Große (590–604), der sich in sei-

²⁶ Epistula 4, 5: »Nullus invitis detur episcopus. Cleri, plebis et ordinis, consensus ac desiderium requiratur.« Migne. Patrologia Latina 50, 434.

²⁷ Epistula 10, 6: »Qui praefuturus est omnibus, ab omnibus eligatur.« Migne. Patrologia Latina 54, 634.

²⁸ »Nulla ratio sinit ut inter episcopos habeantur qui nec a clericis sunt electi, nec a plebibus sunt expetiti, nec a provincialibus episcopis cum metropolitani iudicio consecrati.« Migne. Patrologia Latina 54, 1203. — Vgl. zum Ganzen auch Müller (wie Anm. 4) 17 f; Modesto (wie Anm. 6) 226–228; Schatz (wie Anm. 4) 294 f.

²⁹ C. 10: »Ut nulli episcopatum praemis aut comparatione liceat adipisci, sed cum voluntate regis iuxta electionem cleri et plebis, sicut in antiquis canonibus tenetur scriptum, a metropolitano, vel quem in vice sua praemiserit, cum comprovincialibus pontifex consecratur.« Funk (wie Anm. 6) 37.

³⁰ Ausführlich hierzu: A. Hauck, Die Bischofswahlen unter den Merovingern, Erlangen 1883; D. Claude, Die Bestellung der Bischöfe im merowingischen Reiche, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 49 (1963) 1–75. — Vgl. auch Hinschius (wie Anm. 4) 517–519; Funk (wie Anm. 6) 37 f.

³¹ C. 8: »Nullus civibus invitis ordinetur episcopus, nisi quem populi et clericorum electio plenissima quaesierit voluntate, non principis imperio, neque per quamlibet conditionem contra metropolis voluntatem, vel episcoporum comprovincialium, ingeratur.« Mansi 9, 746.

³² Nikolasch (wie Anm. 4) 40.

nen Briefen wiederholt für eine freie Bischofswahl einsetzte, bemühte sich vergeblich, die Merowingerkönige zu einem »kanonischen Verhalten« bei der Besetzung der Bischofsstühle zu bewegen³³. Daß die Bestellung der Bischöfe aber weiterhin vom Willen des Herrschers abhängig war, beweist ein Edikt Chlothars II. († 629) von 614, in dem er das auf der Pariser Synode des gleichen Jahres nicht erwähnte Bestätigungsrecht für sich einforderte und dem Metropolen und seinen Mitbischöfen lediglich die Konsekration zugestand³⁴. Diese bisher im Frankenreich geübte Praxis blieb auch bestehen, als um die Mitte des 8. Jahrhunderts die Karolinger die Herrschaft antraten. Nachgerade Karl der Große (768–814) hielt konsequent am Ernennungsrecht der Bischöfe fest, das er als »Ausfluß der ihm von Gott gegebenen Gewalt«³⁵ verstand, und ließ Wahlen nur aufgrund eines speziellen königlichen Privilegs durchführen, so daß Papst Hadrian I. (772–795) ihn in einem Brief aus dem Jahre 791/2 eindringlich ersuchte, die Freiheit der Wahl durch Klerus und Volk nicht zu beeinträchtigen³⁶. Karls Sohn und Nachfolger Ludwig der Fromme (814–840) kam zwar der päpstlichen Bitte entgegen, indem er auf Verlangen der Aachener Reichssynode (817) die Zusicherung erteilte, daß die Bischofsstühle künftig nach erfolgter Wahl durch Klerus und Volk besetzt werden sollen³⁷. Dennoch verlief die Entwicklung weiterhin in entgegengesetzter Richtung und führte schließlich dazu, daß die Bistümer zu Reichskirchen wurden, welche der König den Bischöfen zu Lehen gab³⁸. Die Übertragung des Bistums fand dabei durch Überreichung von Ring und Stab, also den Symbolen der geistlichen Gewalt, statt, was später mit dem Begriff »Investitur« bezeichnet wurde. Zwar unternahm die kirchliche Seite, insbesondere Hinkmar von Reims († 882), aber auch Papst Nikolaus I. (858–867) verschiedentlich Versuche, die Wahl durch Klerus und Volk wieder zur Geltung zu bringen³⁹, doch waren diese angesichts der politisch bedeutsamen Stellung der Bischöfe, die unter Kaiser Otto I. (936–973) durch die Verleihung fürstlicher Rechte und Privilegien noch weiter ausgebaut wurde, von vorneherein zum

³³ J. A. Eidenschink, *The election of bishops in the letters of Gregory the Great*, Washington 1945, 19–68. — Vgl. auch Müller (wie Anm. 4) 18 f; Modesto (wie Anm. 6) 228 f; W. M. Gessel, *Reform am Haupt. Die Pastoralregel Gregors des Großen und die Besetzung von Bischofsstühlen*, in: M. Weitlauff – K. Hausberger (Hg.), *Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge. Festschrift für G. Schwaiger zum 65. Geburtstag*, St. Ottilien 1990, 17–36.

³⁴ Ausführlich hierzu: Hauck (wie Anm. 30) 43–47; Claude (wie Anm. 30) 49–52.

³⁵ G. J. Ebers, *Das Devolutionsrecht, vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht*, Stuttgart 1906, 73. — Vgl. auch Hinschius (wie Anm. 4) 523; Mörsdorf (wie Anm. 4) 3.

³⁶ *Codex Carolinus* 94: »... quia nunquam nos in qualibet electione nobis subiectis invenimus nec invenire habemus, sed neque vestra excellentia optamus in talia recumbere; sed, qualis a cleri et plebis cunctoque populo electus canonicè fuerit, et nullus sit qui eum sacro obsit ordinae, solita tradizione ordinamus.« *Monumenta Germaniae Historica, Epistolae*, III, 634, 17–20. — Vgl. auch Neumann (wie Anm. 15) 666.

³⁷ *Capitulare Ecclesiasticum* 818/19, c. 2: »... adsensum ordini ecclesiastico praebuimus, ut scilicet episcopi per electionem cleri et populi secundum statuta canonum de propria diocesi remota personarum et munerum acceptione, ob vitae meritum et sapientiae donum eligantur.« *Monumenta Germaniae Historica, Legum Sectio II: Capitularia Regum Francorum*, I, 276, 7–9. — Vgl. auch Hinschius (wie Anm. 4) 525; anders dagegen Nikolash (wie Anm. 4) 32 f.

³⁸ Mörsdorf (wie Anm. 4) 3; Kötting (wie Anm. 4) 116 f.

³⁹ Hinschius (wie Anm. 4) 527 f; Nikolash (wie Anm. 4) 33; Müller (wie Anm. 4) 20. — Erwähnt seien in diesem Zusammenhang die auf Betreiben Hinkmars zustandegekommene Synode von Valence (855) und der Brief Nikolaus' I. an die Bischöfe im Reiche Lothars (863). *Mansi* 15, 7 bzw. 15, 350 f.

Scheitern verurteilt. Schließlich mußte ja den Königen sehr daran gelegen sein, Männer ihres Vertrauens auf die Bischofsstühle zu bringen.

Eine entschiedene Opposition gegen die herrschende Praxis, daß Auswahl und Einsetzung der Bischöfe in erster Linie vom König oder vom hohen Adel, also von Laien, vorgenommen wurden und vielfach unter politischen Aspekten erfolgten, formierte sich schließlich um die Mitte des 11. Jahrhunderts; sie gewann insbesondere unter Papst Gregor VII. (1073–1085) und seinen Nachfolgern mächtigen Einfluß und leitete einen neuen Abschnitt in der Geschichte der mittelalterlichen Bistumsbesetzungen ein⁴⁰. Die »Gregorianischen Reformer« monierten dabei aber nicht nur mit Nachdruck die althergebrachten Bestimmungen der Wahl durch Klerus und Volk, um den Einfluß der weltlichen Gewalt auszuschalten und so die »*Libertas ecclesiae*« zu sichern, sondern entwickelten auch eine ganz neue Auffassung der kanonischen Wahl. Den Auftakt hierzu machte die Synode von Reims im Jahre 1049, die unter dem Vorsitz Papst Leos IX. (1049–1054) den Beschluß faßte, daß »niemand ohne die Wahl durch Klerus und Volk zu einer leitenden kirchlichen Stellung aufsteigen solle«⁴¹. Zehn Jahre später untersagte die Synode von Rom, die vor allem durch das Papstwahldekret mit der Beschränkung des Wahlrechtes auf die Kardinals Bischöfe bekannt geworden ist, die Annahme einer Kirche aus der Hand eines Laien⁴². Der gesetzgeberische Höhepunkt wurde dann unter Gregor VII. erreicht. Nachdem er schon verschiedentlich die Investitur durch Laien verboten hatte⁴³, erklärte er im »*Dictatus Papae*« (1075): Der römische Papst allein kann Bischöfe ab- und einsetzen, und auf der 1080 abgehaltenen Fastensynode ließ er zudem die künftige kanonische Form der Bestellung der Bischöfe festlegen. Ihr zufolge hatte die Wiederbesetzung eines erledigten Bistums auf Veranlassung eines vom Apostolischen Stuhl oder vom Metropoliten bestellten Visitators durch Wahl des Klerus und Volkes unter Fernhaltung aller weltlichen Bestrebungen mit Konsens des Papstes oder des Erzbischofs zu erfolgen. Widrigenfalls sollte die Wahl ungültig sein, das Wahlrecht verloren gehen und die Berufung des Bischofs dem Apostolischen Stuhl oder dem Metropoliten anheimfallen⁴⁴. Damit war die Hauptintention Gregors VII. und seiner Anhänger klar zum Ausdruck gebracht: einerseits Beseitigung des königlichen beziehungsweise fürstlichen Einflusses, andererseits Stärkung

⁴⁰ Ausführlich hierzu: Hinschius (wie Anm. 4) 541–578; K. Ganzer, Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 57 (1971) 22–82, hier: 23–33; 58 (1972) 166–197, hier: 196 f; Müller (wie Anm. 4) 20–22; J. Gaudemet, Von der Bischofswahl zur Bischofsernenennung, in: Concilium 16 (1980) 468–472; B. Schimmelpfennig, Das Prinzip der »*sanior pars*« bei Bischofswahlen im Mittelalter, in: Concilium 16 (1980) 473–477. — Vgl. zum Ganzen auch G. Schwaiger, Kirchenreform und Reformpapsttum (1046–1124), in: Münchener Theologische Zeitschrift 38 (1987) 31–51; ders., Innozenz III., Papst (8. 1. 1198 – 16. 7. 1216), in: TRE 16 (1987) 175–182; ders., Innozenz IV., Papst (25. 6. 1243 – 7. 12. 1254), in: TRE 16 (1987) 182–186.

⁴¹ C. I: »*Ne quis sine electione cleri et populi ad regimen ecclesiasticum proveheretur.*« Mansi 19, 741.

⁴² C. 6: »*Ut per laicos nullo modo quilibet clericus aut presbyter obtineat ecclesiam, nec gratis, nec pretio.*« Mansi 19, 898.

⁴³ Hinschius (wie Anm. 4) 543–548.

⁴⁴ C. 6: »*Quotiens defuncto pastore alicuius ecclesiae alius est ei canonicè subrogandus, instantia visitatoris episcopi, qui ei ab apostolica vel metropolitana sede directus est, clerus et populus, remota omni saeculari ambitione, timore atque gratia, apostolicae sedis vel metropolitani sui censensu pastorem sibi secundum Deum eligat.*« Mansi 20, 533.

der päpstlichen Macht, um auch »in die rechtliche Gestaltung des Besetzungswesens einzugreifen«⁴⁵ zu können.

An diesen genannten Punkten — Verbot der Laieninvestitur und Forderung nach einer kanonischen Bischofswahl — entzündete sich ein mehr als ein halbes Jahrhundert währender und mit äußerster Heftigkeit geführter Kampf zwischen Sacerdotium und Imperium. Er fand sein Ende mit der Kompromißlösung des Wormser Konkordates vom Jahre 1122. Kaiser Heinrich V. (1106–1125) verzichtete danach künftig auf die Investitur mit Ring und Stab und sicherte überdies allen Kirchen des Reiches freie kanonische Wahl und Konsekration zu, behielt sich aber das Recht auf die mit dem Zepter zu vollziehende Regalieninvestitur vor. Außerdem gestand ihm Papst Calixtus II. (1119–1124) zu, den Wahlen der Äbte und Bischöfe im deutschen Reichsgebiet anzuwohnen; bei zwiespältigem Ausgang sollte er zudem unter Mitwirkung des Metropoliten und der Bischöfe der Kirchenprovinz zugunsten der »sanior pars« entscheiden⁴⁶. Mit der Bischofswahl beschäftigte sich auch das ein Jahr nach dem Wormser Friedensschluß abgehaltene Erste Laterankonzil (1123). Es erklärte jedoch nur kurz und allgemein, daß niemand zum Bischof geweiht werden dürfe, der nicht kanonisch gewählt sei, ohne allerdings nähere Angaben über die Wahlgremien zu machen⁴⁷.

Freilich, die »Gregorianische Reform« mit ihrer neuen Sicht der Kirche als Kleruskirche brachte nicht nur die gemeinrechtliche Wiederherstellung des Bischofswahlrechtes, sie stieß auch zwei für die Folgezeit äußerst bedeutsame Entwicklungen an, nämlich einmal die immer stärkere Zurückdrängung des in den einschlägigen Formeln noch als unabdingbaren Faktor bezeichneten Anteils des Volkes, zum anderen die Beschränkung der Wählerschaft auf feste Wahlkollegien. Begünstigt wurde die Herausbildung solcher Gremien, für die zweifelsohne die Neuordnung der Papstwahl beispielgebend gewirkt hatte⁴⁸, durch die Tatsache, daß das Wahlrecht sich von einer bloßen Zustimmungsbezeichnung zu einer eigentlichen Stimmberechtigung im Sinne einer wirklichen Wahl gewandelt hatte, die nicht der Gesamtheit von Klerus und Volk überlassen werden konnte⁴⁹. Dabei ging die Entwicklung offensichtlich so rasch vonstatten, daß sich bereits das Zweite Laterankonzil (1139) genötigt sah, einer Einschränkung der Wählerschaft ausschließlich auf die Kanoniker einer Kathedrale entgegenzuwirken, indem es unter der Sanktion des Anathems und der Nichtigkeit der Wahl untersagte, die »Viri religiosi«

⁴⁵ Mörsdorf (wie Anm. 4) 5. — Vgl. auch Ganzer (wie Anm. 40) 25.

⁴⁶ A. Hofmeister, Das Wormser Konkordat. Zum Streit um seine Bedeutung, in: Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Festschrift D. Schäfer, Jena 1915, 64–148. — In der kaiserlichen Urkunde heißt es: »... concedo in omnibus ecclesiis, que in regno vel imperio meo sunt, canonicam fieri electionem et liberam consecrationem.« Monumenta Germaniae Historica. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, I, 159. — In der päpstlichen Urkunde steht hingegen zu lesen: »... concedo electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in praesentia tua fieri, absque simonia et aliqua violentia; ut si qua inter partes discordia emergerit, metropolitani et comprovincialium consilio vel iudicio saniori parti assensum et auxilium praebeas.« Hofmeister 147.

⁴⁷ C. 3: »Nullus in episcopum nisi canonicè electum consecret.« Conciliorum Oecumenicorum Decreta, Bologna ³1973, 190.

⁴⁸ J. B. Sägmüller, Die Papstwahl durch das Kardinalkolleg als Prototyp der Bischofswahl durch das Domkapitel, in: Theologische Quartalschrift 97 (1915) 321–336.

⁴⁹ Schmid (wie Anm. 4) 38–40, 201 f; Mörsdorf (wie Anm. 4) 5; Müller (wie Anm. 4) 22.

— vermutlich Mönche, Regularkanoniker und Weltkleriker — von der Wahl auszuschließen⁵⁰. Keine Erwähnung in dem betreffenden Kanon fand hingegen der Anteil des Volkes, woraus jedoch nicht ohne weiteres der Schluß gezogen werden darf, daß sein Zustimmungsrecht schon zu diesem Zeitpunkt nicht mehr gegeben war. Vielmehr dürfte es zweitrangig und für die Gültigkeit der Wahl nicht unbedingt erforderlich gewesen sein⁵¹ — eine Tendenz, die sich auch bei Gratian erkennen läßt⁵². In seiner kurz nach dem Zweiten Laterankonzil fertiggestellten »Concordia discordantium canonum« — einer Rechtssammlung, mit der die Epoche der klassischen Kanonistik anhebt, — kommt er vor allem in den Distinktionen 62 und 63 ausführlich auf die Bestellung der Bischöfe und die Wählerschaft zu sprechen⁵³. Er ruft dabei »den Grundsatz der Wahl in Erinnerung und bekämpft zugleich die Einmischung der Laien«⁵⁴, indem er gleich einleitend die These formuliert, die Bischofswahl sei ausschließlich Sache der Kleriker, das Volk habe lediglich seine Zustimmung zu geben⁵⁵, und sie dann unter Anführung zahlreicher Autoritäten sowie alter Formeln und Texte zu erhärten versucht. Zusammenfassend läßt sich über die rechtmäßige Bestellung der Bischöfe nach dem Gratianischen Dekret sagen: Sie umfaßt außer der Konsekration zwei Elemente, nämlich die Wahl durch den Klerus, näherhin durch die Kanoniker der Kathedrale und die übrigen »Religiosi clerici« der Stadt, sowie den Konsens von seiten des Volkes, wobei allerdings unklar bleibt, ob dieser noch eine konstitutive Bedeutung besaß oder nicht⁵⁶.

Kommentiert und weitergeführt wurde die Lehre Gratians durch die Dekretisten aus den bedeutenden kanonistischen Schulen der damaligen Zeit: der Schule von Bologna sowie der französisch-rheinischen und der anglo-normannischen Schule⁵⁷. Obwohl in ihren Werken (Glossen, Summen, Kommentaren) eine bunte Vielfalt an Aussagen begegnet, stimmen sie doch darin überein, »daß dem Volk nach dem Dekret Gratians kein eigentliches Wahlrecht zukommt und daß das Kapitel der Kathedrale das vornehmlichste Wahlgremium darstellt«⁵⁸; allerdings differieren ihre Vorstellungen über die Modalitäten dieser beiden Prinzipien zum Teil erheblich. So wird beispielsweise von der Mehrheit der Dekretisten dem Konsens des Volkes zur Wahl keine große Bedeutung mehr beigemessen und dieser schon dann als gegeben angesehen, wenn das Volk dem Kandidaten ein gutes

⁵⁰ C. 28: »Obeuntibus sane episcopis, quoniam ultra tres menses vacare ecclesias prohibent patrum sanctiones, sub anathemate interdicimus, ne canonici de sede episcopali ab electione episcoporum excludant religiosos viros, sed eorum consilio honesta et idonea persona in episcopum eligatur. Quod si exclusis eisdem religiosis electio fuerit celebrata, quod absque eorum assensu et convenientia factum fuerit, irritum habeatur et vacuum.« Conciliorum Oecumenicorum Decreta (wie Anm. 47) 203.

⁵¹ Hinschius (wie Anm. 4) 603; Ganzer (wie Anm. 40) 30f.

⁵² Zur Bischofswahl bei Gratian siehe: G. v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Leipzig 1883, 7f; J. B. Sägmüller, Die Bischofswahl bei Gratian, Köln 1908; Benson (wie Anm. 4) 23–35; Ganzer (wie Anm. 40) 33–37; Müller (wie Anm. 4) 25–34.

⁵³ E. Friedberg (Hg.), Corpus Iuris Canonici, I, Leipzig 1879 (Neudruck Graz 1959) 234–247.

⁵⁴ Gaudemet (wie Anm. 40) 469.

⁵⁵ D. 62pr: »Electio clericorum est, consensus plebis.« Friedberg (wie Anm. 53) 234.

⁵⁶ Näheres bei Müller (wie Anm. 4) 29–34.

⁵⁷ Ausführlich hierzu: Ganzer (wie Anm. 40) 37–74; Müller (wie Anm. 4) 35–137, 207–212.

⁵⁸ Ganzer (wie Anm. 40) 73.

Zeugnis ausstellt oder keinen Widerspruch gegen die Wahl erhebt. Andererseits halten einzelne Kanonisten die Zustimmung des Volkes weiterhin für erforderlich und weisen darauf hin, daß einzelne Laien durchaus wahlberechtigt sein beziehungsweise das Wahlrecht in besonderen Fällen erhalten können. Auch hinsichtlich der geistlichen Wählerschaft lassen sich voneinander abweichende Auffassungen finden, etwa zur Frage, welche Kleriker zu den »Viri religiosi« zählen und auf welche Art und Weise sie an der Wahl mitwirken; doch war dies weniger bedeutsam, da deren Recht ohnehin bald der Vergessenheit anheimfiel. Auf's Ganze gesehen aber stellen die Zeugnisse der Dekretisten klar heraus, daß die Bischöfe am Ende des 12. Jahrhunderts vielerorts bereits ausschließlich von den mittlerweile zu selbständigen Korporationen ausgebildeten Domkapiteln gewählt wurden, ohne Hinzuziehung anderer Geistlicher und ohne Beteiligung des Volkes. Tätkräftig vorangetrieben wurde diese Entwicklung, vor allem der Ausschluß der Laien, auch von den Päpsten, die namentlich seit Alexander III. (1159–1181) häufig von ihrem Gesetzgebungsrecht Gebrauch machten. Der ehemalige Lehrer der Rechte in Bologna erklärte schon im Jahre 1171/72 auf eine Anfrage des Bremer Domkapitels, wer denn den Bischof zu wählen habe, daß Laien nicht zur Wahl zugelassen werden dürfen, sondern diese einzig und allein durch das Domkapitel und die »Viri religiosi« der Stadt und des Bistums erfolgen müsse, jedoch mit der Maßgabe, daß dabei letzteren kein so großes Gewicht zukomme wie den Kanonikern⁵⁹. Einen Schritt weiter ging Innozenz III. (1198–1216), als er in einer in die »Compilatio III« aufgenommenen Dekretale die Bischofswahl gemeinrechtlich nur dem Domkapitel zugestand⁶⁰, was in der Folgezeit auch Gregor IX. (1227–1241) im »Liber extra« (1234)⁶¹ und die Dekretalisten des 13. Jahrhunderts, unter ihnen Johannes Teutonicus und Heinrich von Susa, taten⁶². Anderen Geistlichen war es fortan nur noch kraft eines Gewohnheitsrechtes oder besonderen Privilegs möglich, an der Bischofswahl teilzunehmen, während Laien nun auf gar keinen Fall mehr wählen durften.

Diese zumindest in der Rechtstheorie voll ausgebildete Beschränkung des Wahlgremiums auf das Domkapitel setzte auch schon das Vierte Laterankonzil im Jahre 1215 voraus. Es bestimmte nämlich in Kanon 42, der bald darauf in das offizielle Kirchenrecht aufgenommen wurde, daß der als gewählt gelte, dem alle oder der größere und gesündere Teil des Kapitels zugestimmt haben⁶³ — ein Grundsatz, der angesichts der Tatsache, daß hier ein letztlich moralisches Moment juristisch erfaßt werden sollte, selbst von den Kanonisten nur schwer zu interpretieren war und deshalb zu zahlreichen Streitigkeiten, vor allem

⁵⁹ Below (wie Anm. 52) II; Ganzer (wie Anm. 40) 168.

⁶⁰ »... secundum statuta canonica electiones episcoporum ad cathedralium ecclesiarum clericos regulariter pertinere noscantur, nisi forte alibi secus obtineat de consuetudine speciali...« E. Friedberg, *Corpus Iuris Canonici*, II, Leipzig 1879 (Neudruck Graz 1959), 277. — Vgl. auch Ganzer (wie Anm. 40) 75 f.

⁶¹ Gregor IX. verbot ausdrücklich die Teilnahme von Laien an der Bischofswahl. — Cap. 56: »Edicto perpetuo prohibemus, ne per laicos cum canonicis pontificis electio praesumatur. Quae si forte praesumpta fuerit, nullam obtineat firmitatem, non obstante contraria consuetudine, quae dici debet potius corruptela.« Friedberg (wie Anm. 60) 95. — Vgl. auch K. Ganzer, *Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII.* Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen, Köln-Graz 1968, 10.

⁶² Ausführlich hierzu: Ganzer (wie Anm. 40) 77–82. — Vgl. auch Müller (wie Anm. 4) 138–202.

⁶³ Cap. 42: »... is collatione habita eligatur, in quem omnes, vel maior et sanior pars capituli consentit.« Friedberg (wie Anm. 60) 89.

bei zwiespältigen Wahlen, führte⁶⁴. Zwar bestimmte Gregor IX. in einer Dekretale, daß in derartigen Fällen die Stimmenzahl, der Eifer (Zelus) und die Verdienste (Merita) verglichen und gewertet werden mußten⁶⁵, doch war man sich nicht einig, ob die daraus ermittelte »sanior pars« der Majorität vorzuziehen sei. Ebensovienig konnte geklärt werden, aufgrund welcher Kriterien Zelus und Merita genau zu ermitteln seien, was zur Folge hatte, daß bei Doppelwahlen vielfach beide Parteien behaupteten, die »sanior pars« zu sein.

Um in einer solchen Situation dennoch eine Entscheidung herbeizuführen, wurde nun immer häufiger der Papst um seinen Schiedsspruch angerufen, und so kam es, daß Alexander IV. (1254–1261) im Jahre 1257 die grundsätzliche Entscheidung fällte, daß die Bischofswahlen zu den »Causae maiores« zählen und infolgedessen alle diesbezüglichen Appellationen an den Apostolischen Stuhl devolvieren⁶⁶. Allerdings veranlaßte die »maßlose Häufigkeit« der Berufungen Gregor X. (1271–1276), auf dem 1274 zu Lyon abgehaltenen Konzil das Prinzip der »sanior pars« durch das der »maior pars« zu ersetzen — die Mehrheit sollte dann vorliegen, wenn sich zwei Drittel der Wählerschaft auf einen Kandidaten geeinigt hatten— und darüber hinaus verschiedene Bestimmungen zur Eindämmung von Mißbräuchen zu erlassen⁶⁷. Auch spätere Päpste, etwa Nikolaus III. (1277–1280) und Bonifaz VIII. (1294–1303), suchten durch Sanktionen die Appellationen bewußt einzuschränken⁶⁸.

Desungeachtet führten das vielfach zu Tage getretene Versagen der Wählerschaft wie die aus anderen Gründen erfolgten Appellationen und Postulationen seit Innozenz III. nicht nur zu einem verstärkten Eingreifen Roms bei der Bestellung der Bischöfe, sondern bereiteten auch den Weg dafür, daß die Päpste im Laufe des 13. Jahrhunderts aufgrund ihrer Machtvollkommenheit anfangen, sich die Besetzung der Bischofsstühle immer häufiger durch allgemeine Wahlverbote oder spezielle Reservationen vorzubehalten⁶⁹, insbesondere während der zahlreichen politischen Auseinandersetzungen der damaligen Zeit. Erinnerung sei nur an den Kampf Innozenz' IV. (1243–1254) mit dem Stauferkaiser Friedrich II. (1215–1250) oder Bonifaz' VIII. mit König Philipp dem Schönen von Frankreich (1285–1314)⁷⁰. Richtungsweisend hierfür wurde Clemens IV. (1265–1268), der sich in seiner Dekretale »Licet ecclesiarum« aus dem Jahre 1265 die Verleihung aller »apud

⁶⁴ Näheres bei Schimmelpfennig (wie Anm. 40). — Vgl. auch P. Hofmeister, »Pars sanioris consilii« (Regula c. 64), in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 70 (1959/60) 12–24; Ganzer (wie Anm. 61) 12–16; Gaudemet (wie Anm. 40) 470.

⁶⁵ Cap. 55: »Irrita est electio, quam collatio non praecessit, vel quae facta non est a maiore parte capituli, vel quae non fuit communis.« Friedberg (wie Anm. 60) 94 f. — Vgl. auch Schimmelpfennig (wie Anm. 40) 474.

⁶⁶ »... declaramus, decernimus et censemus causas electionum episcopaliū seu de electionibus episcoporum existere de maioribus et inter ipsas annumerare debere, quod est etiam a nostris predecessoribus observatum.« Ganzer (wie Anm. 61) 29, Anm. 5.

⁶⁷ Friedberg (wie Anm. 60) 950 f. — Vgl. auch Ganzer (wie Anm. 61) 29 f.; Gaudemet (wie Anm. 40) 470; Schimmelpfennig (wie Anm. 40) 475.

⁶⁸ Ganzer (wie Anm. 61) 31–34.

⁶⁹ Zum rechtlichen Fundament der päpstlichen Reservationen siehe ebd. 52–69 (mit zahlreichen weiteren Literaturangaben!).

⁷⁰ Näheres ebd. 44–51.

sedem apostolicam« vakant gewordenen Benefizien reservierte⁷¹. War dabei zunächst nur an die niederen Benefizien gedacht, so bezog der erste Avignon-Papst, Clemens V. (1305–1314), in der Dekretale »Etsi in temporalium« ausdrücklich auch die Bistümer mit ein und dehnte die von seinen Vorgängern, namentlich von Bonifaz VIII., für immer zahlreichere Fälle in Anspruch genommenen Reservationen auf alle beim Apostolischen Stuhl sich erledigenden Patriarchats-, Metropolitan- und Bischofssitze aus⁷². Noch einen Schritt weiter ging sein Nachfolger Johannes XXII. (1316–1334) in der Dekretale »Ex debito« (1316), als er unter dem Begriff der »Vakanz an der Kurie« auch alle durch päpstliche Maßregeln zustande gekommenen Erledigungen verstand, beispielsweise die Nichtigkeitsklärung einer Wahl, die Zurückweisung einer Postulation oder die Resignation in die Hände des Papstes, und es somit möglich machte, durch päpstliche Versetzungen von einer Pfründe zur anderen die Zahl der Vakanzen und damit der Reservationen beliebig zu steigern⁷³. Der Gipfel der päpstlichen Verfügung über die Besetzung der Bischofsstühle wurde schließlich unter Urban V. (1362–1370) erreicht. Er reservierte sich im Jahre 1363 die Besetzung sämtlicher Patriarchate, Erzbistümer und Bistümer ohne Einschränkung und ohne Rücksicht auf die Art ihrer Erledigung⁷⁴. Diese Generalreservation fand wenig später Aufnahme in die päpstlichen Kanzleiregeln, und so war das in der »Plenitudo potestatis« wurzelnde freie päpstliche Ernennungsrecht endgültig gemeinrechtlich festgelegt⁷⁵, was sich natürlich auch ganz entscheidend auf die Verfassung der Kirche auswirkte: Die Domkapitel, die seit dem hohen Mittelalter die Bischöfe gewählt hatten, gingen ihrer vornehmsten Aufgabe verlustig; die Bedeutung der Metropolen — ihnen war bislang die Bestätigung und die Konsekration der Bischöfe zugekommen — wurde weiter zurückgedrängt, die ganze Kirchengewalt aber konzentrierte sich in den Händen des Papsttums, das im Sinne einer absolutistischen Monarchie gesehen wurde⁷⁶.

Die hierarchische Zentralisation war indes nicht das einzig bestimmende Moment der durch das Avignonesische Papsttum zum Abschluß gebrachten Entwicklung. In engster Verbindung mit der Ausdehnung der Reservationen erfolgte nämlich ein systematischer Ausbau des päpstlichen Finanzwesens, näherhin der Servitien und Annaten, aber auch zahlreicher anderer Einnahmequellen, um die unter anderem infolge der zahlreichen politischen Auseinandersetzungen sowie der kostspieligen Hofhaltung enorm angestiegenen Ausgaben zu decken⁷⁷. Darüber hinaus erlaubte es das neue freie Ernennungsrecht des Papstes, Benefizien an Familienangehörige, Verwandte oder sonstige Günstlinge zu vergeben, welche freilich die ihnen zuerkannten Bistümer häufig gar nicht kannten und sich

⁷¹ Friedberg (wie Anm. 60) 1021. — Vgl. auch Ganzer (wie Anm. 61) 34.

⁷² Ebers (wie Anm. 35) 223.

⁷³ Ebd. 224 f. — Vgl. auch F. X. Seppelt – G. Schwaiger, Geschichte der Päpste. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1964, 233; K. A. Fink, Die Kurie in Avignon, in: H. Jedin (Hg.), Handbuch der Kirchengeschichte, III/2, Freiburg i. Br. 1973, 413–425, hier 417.

⁷⁴ Ebers (wie Anm. 35) 227, Anm. 1.

⁷⁵ Mörsdorf (wie Anm. 4) 6. — Vgl. auch L. Bruggaier, Die Besetzung der bischöflichen Stühle in Deutschland auf Grund der Konkordate für Reich und Länder, in: Miscellanea Vermeersch, I, Rom 1935, 355–375, hier: 357.

⁷⁶ Ganzer (wie Anm. 61) 69, 90.

⁷⁷ Näheres bei Seppelt – Schwaiger (wie Anm. 73) 232–235 und Fink (wie Anm. 73).

ihnen deshalb wenig verbunden fühlten. Aus diesem Grunde kam es immer wieder vor, daß ein Bischof schon nach wenigen Jahren — entweder auf eigenen Wunsch oder nach Belieben des Papstes — auf einen anderen, in der Regel besser dotierten Bischofsstuhl wechselte und sich somit ein wahres Karussell von Translationen entwickelte⁷⁸.

An dieser verständlicherweise auf wenig Gegenliebe stoßenden kurialen Praxis änderte sich auch nach der Rückkehr des Papstes aus dem Avignonesischen Exil wenig. Zu einer Einschränkung der päpstlichen Macht führten erst die Reformkonzilien und Konkordate des 15. Jahrhunderts. Während Martin V. (1417–1431) auf dem Konzil von Konstanz (1414–1418) noch sein Ernennungsrecht behaupten konnte, wenn auch mit gewissen Konzessionen für die Dauer von fünf Jahren⁷⁹, hob wenige Jahre später das Basler Konzil in seinem am 13. Juli 1433 feierlich publizierten Wahldekret sämtliche generellen und speziellen Reservationen auf, soweit sie nicht im »Corpus Iuris Canonici« enthalten waren, und forderte die Wiederherstellung des alten Rechtszustandes: die Wahl durch die entsprechenden Gremien. Außerdem schaffte die Kirchenversammlung alle Abgaben bei der Verleihung eines kirchlichen Amtes ab und verwarf die »Exspektanzen«, die bezahlten Anwartschaften auf eine Pfründe⁸⁰.

Diese Beschlüsse wurden, nachdem sie schon 1438 Eingang in die »Pragmatische Sanktion« von Bourges gefunden hatten, im Jahr darauf auch etwas modifiziert durch die »Mainzer Akzeptation« für das deutsche Reich zur gültigen Norm erklärt⁸¹. Allerdings gelang es dem Papsttum nach vorübergehend erfolgter Anerkennung der Mainzer Bestimmungen in den »Concordata principum« (1447), durch eine »geschickte, aber skrupellos hinterhältige Politik«⁸² diese Errungenschaften der weltlichen Gewalt wieder erheblich einzudämmen. In dem zwischen Papst Nikolaus V. (1447–1455) und Kaiser Friedrich III. (1440–1493) am 17. Februar 1448 abgeschlossenen Wiener Konkordat⁸³ gestand jener zwar den Domkapiteln wieder die freie Bischofswahl zu, doch reservierte er sich die Bestätigung des Gewählten ebenso wie die Besetzung aller Erzbistümer und Bistümer, die entweder durch den Tod ihres Inhabers »apud sedem apostolicam« vakant wurden oder

⁷⁸ Gaudemet (wie Anm. 40) 471 f; Bauer (wie Anm. 4) 251. — Vgl. neuerdings auch J. Maß, Die Bischofsbestellungen in alter und neuer Zeit am Beispiel des alten Bistums Freising und in der Nachfolge im Erzbistum München und Freising, in: Informationen für Religionslehrer an Grund-, Haupt- und Sonderschulen, hg. v. Schulreferat/Abt. I des Erzbischöflichen Ordinariates München, Nr. 31 (1989) 6–10, hier: 8.

⁷⁹ H. E. Feine, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803, Stuttgart 1921, 281. — Vgl. auch Mörsdorf (wie Anm. 4) 6; Seppelt – Schwaiger (wie Anm. 73) 246; K. A. Fink, Das Konzil von Konstanz. Martin V., in: H. Jedin (Hg.), Handbuch der Kirchengeschichte, III/2, Freiburg i. Br. 1973, 545–572, hier: 561–565, 570f.

⁸⁰ Ebers (wie Anm. 35) 231 f. — Vgl. auch Seppelt – Schwaiger (wie Anm. 73) 249 f; K. A. Fink, Eugen IV. Konzil von Basel-Ferrara-Florenz, in: H. Jedin (Hg.), Handbuch der Kirchengeschichte, III/2, Freiburg i. Br. 1973, 572–588, hier: 578.

⁸¹ A. Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1910, 33–85. — Vgl. auch Mörsdorf (wie Anm. 4) 6; Fink (wie Anm. 80) 583–585.

⁸² Feine (wie Anm. 4) 482.

⁸³ Text bei C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, 3., verbesserte und vermehrte Auflage, Tübingen 1911, 178–180. — Vgl. zum Ganzen auch Feine (wie Anm. 4) 482 f; ders. (wie Anm. 79) 4–9, 281–283; Ebers (wie Anm. 35) 233 f; Werminghoff (wie Anm. 81) 86–109; Nikolasch (wie Anm. 4) 36 f.

deren Erledigung etwa durch päpstliche Absetzung, Translation oder Zurückweisung der Postulation erfolgte. Dennoch war damit zumindest ein gewisser Ausgleich geschaffen zwischen dem seit dem Vierten Laterankonzil von 1215 gemeinrechtlich anerkannten Wahlrecht der Domkapitel und dem von den Päpsten des Hoch- und Spätmittelalters beanspruchten freien Ernennungsrecht, und die Zukunft mußte zeigen, ob Rom über das Wiener Konkordat, das im übrigen bis zur großen Säkularisation am Beginn des 19. Jahrhunderts als Reichsgrundgesetz in Geltung geblieben ist, weiterhin in die Bischofswahlen eingriff und Einfluß auf die Besetzung der Bischofsstühle nahm.

3. Die Entwicklung bis zum geltenden Recht

Im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert hatte es zunächst durchaus den Anschein, als ob die Päpste die bisherige Praxis bei der Bestellung der Bischöfe auch künftig beibehalten wollten⁸⁴. Erst nachdem die durch das öffentliche Hervortreten Martin Luthers im Spätjahr 1517 ausgelöste Reformation über die deutsche Kirche hereingebrochen und Italien andererseits immer mehr zum Schauplatz des Kampfes zwischen den europäischen Großmächten geworden war, sah Rom sich genötigt, seine Machtpolitik aufzugeben. Aus diesem Grunde kamen jetzt in Deutschland die im Wiener Konkordat durchaus zahlreich enthaltenen Fälle päpstlicher Reservationen und Provisionen, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, nicht mehr vor; ja, Papst, Kaiser, katholische Fürsten und Domkapitel arbeiteten bei Neubesetzungen mit Rücksicht auf die Erhaltung des katholischen Glaubens im Reich vielfach zusammen⁸⁵. Gewählt aber wurden die Bischöfe künftig von den Cathedral- beziehungsweise Metropolitankapiteln, denen dieses Recht auch im 1648 abgeschlossenen Westfälischen Frieden ausdrücklich garantiert wurde⁸⁶. Nach vollzogener Wahl fand der Informativprozeß über den Electus statt — in Deutschland seit dem Konzil von Trient (1545–1563) vor dem Nuntius⁸⁷ —, dann erfolgte die päpstliche Konfirmation und schließlich die Belehnung mit den Regalien durch den Kaiser, der seit dem 18. Jahrhundert zudem einen Kommissar zu den Wahlen zu entsenden pflegte⁸⁸.

⁸⁴ Feine (wie Anm. 79) 284 f (mit einzelnen Beispielen!).

⁸⁵ Ebd. 7, 285. — Zur Kumulation von kirchlichen Ämtern siehe neuerdings R. Reinhardt, Die Kumulation von Kirchenämtern in der deutschen Kirche der frühen Neuzeit, in: M. Weitlauff – K. Hausberger (Hg.), Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge. Festschrift für G. Schwaiger zum 65. Geburtstag, St. Ottilien 1990, 489–512.

⁸⁶ Zum Text siehe: *Instrumenta Pacis Westphalicae*. Die Westfälischen Friedensverträge 1648, bearbeitet v. K. Müller, Bern 1949. — Vgl. auch Feine (wie Anm. 79) 7.

⁸⁷ Auf der 3. Tagungsperiode des Tridentinums, im Frühjahr 1563, war eine grundsätzliche Diskussion über die Frage der Wiederherstellung der Bischofswahlen entbrannt, und zwar durch die französischen Bischöfe. Namentlich Kardinal Charles Guise von Lothringen forderte dabei die Rückkehr zur altkirchlichen Praxis und wandte sich »sowohl gegen die königliche Nomination wie gegen päpstliche Ernennung wie auch gegen die bloße Wahl durch die Domkapitel« — letztlich aber ohne Erfolg, da die italienischen Konzilsväter meist prinzipielle Anhänger des päpstlichen Ernennungsrechtes waren, während die Spanier glaubten, »mit der königlichen Nomination überwiegend gute Erfahrungen gemacht zu haben.« Schatz (wie Anm. 4) 300. — Vgl. zum Ganzen auch J. Bernhard, Das Konzil von Trient und die Bischofswahl, in: *Concilium* 16 (1980) 478–483.

⁸⁸ Feine (wie Anm. 4) 566; ders. (wie Anm. 79) 102–124, 187–296, 347–368.

Bei dieser Verfahrensweise blieb es im wesentlichen bis zum Ende der Reichskirche, obgleich im Gefolge episkopalistischer und nationalkirchlicher Einflüsse die Forderung nach einer Unabhängigkeit der bischöflichen von der päpstlichen Gewalt erhoben wurde und die »Emser Punktation« vom 25. August 1786 nachdrücklich verlangte, daß nicht mehr das Wiener Konkordat, sondern die »Mainzer Akzeption« und die »Concordata principum« die Grundlage der Reichskirchenverfassung bilden sollten⁸⁹.

Gänzlich anders als in Deutschland verlief indes die Entwicklung hinsichtlich der Bestellung der Bischöfe in den meisten übrigen Ländern Europas. Um einmal die weitreichenden Beschlüsse des Basler Konzils zu beseitigen und zum anderen der ständig wachsenden Unzufriedenheit über das Ausbleiben der Kirchenreform entgegenzuwirken, gewährten die Renaissancepäpste seit der Mitte des 15. Jahrhunderts weltlichen Herrschern in steigendem Maße ein Nominationsrecht für die Bischofsstühle in ihren Territorien, und zwar teils durch Indulte, teils durch konkordatäre Abmachungen⁹⁰. Die größte Bedeutung kam dabei zunächst dem französischen Konkordat vom Jahre 1516 zu, welches dem König die Nomination aller Äbte und Bischöfe des Landes zubilligte. Im Laufe der Zeit erlangten die Möglichkeit der Ernennung ferner der römische Kaiser für seine Kronländer (Österreich, Böhmen, Mähren), Spanien und Portugal für ihre europäischen und überseeischen Herrschaftsgebiete, aber auch kleinere Fürstenhäuser wie Savoyen und Piemont, so daß sich die landesherrliche Nomination allmählich zur häufigsten Form der Bestellung der Bischöfe entwickelte⁹¹. Selbstverständlich mußte der auf diese Art und Weise ernannte Kandidat noch vom Papst kanonisch instituiert werden, ehe er sein Bischofsamt antreten konnte.

In Deutschland fand das Nominationsrecht erst nach der Zerschlagung der alten kirchlichen Ordnung durch die große Säkularisation des Jahres 1803 Eingang, und zwar auch nur im Königreich Bayern⁹². Während hier der Monarch aufgrund des Konkordates vom Jahre 1817 fortan die Bischöfe seines Landes nominieren durfte, verweigerte Rom dieses Recht den protestantischen Herrschern. Infolgedessen blieb es in Preußen, Hannover sowie in der Oberrheinischen Kirchenprovinz beim herkömmlichen Wahlrecht der Domkapitel, jedoch war den jeweiligen Regierungen durch die einschlägigen Zirkumskriptionsbullen und Wahlbreven nach dem Vorbild des irischen Listenverfahrens zugebilligt, aus den ihnen vor der Wahl eingereichten Kandidatenlisten minder genehme Personen (»Personae minus gratae«) bis auf einen »Numerus sufficiens« — in der Regel 3, gelegentlich auch 2 Personen — zu streichen⁹³.

⁸⁹ Feine (wie Anm. 4) 567–572. — Vgl. auch H. Raab, Der reichskirchliche Episkopalismus von der Mitte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: H. Jedin (Hg.), Handbuch der Kirchengeschichte, V, Freiburg i. Br. 1970, 477–507, vor allem: 505–507.

⁹⁰ Feine (wie Anm. 4) 486.

⁹¹ Mörsdorf (wie Anm. 4) 7f. — Vgl. auch A. Kindermann, »Nominationsrecht«, in: LThK ²VII 1024.

⁹² Feine (wie Anm. 4) 615–617. — Vgl. auch A. Scharnagl, Das königliche Nominationsrecht für die Bistümer in Bayern 1817–1918, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 17 (1928) 228–263. — Zu den langwierigen Verhandlungen bis zum Zustandekommen des Konkordates siehe K. Hausberger, Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert, St. Ottilien 1983.

⁹³ Feine (wie Anm. 4) 618–624; Mörsdorf (wie Anm. 4) 9f. — Vgl. zum Ganzen auch U. Stutz, Der neueste

Dieser Modus blieb bis zur großen staatlichen Umwälzung am Ende des Ersten Weltkrieges in Geltung. Dann kam das im Jahre 1917 neu kodifizierte Recht, das auf eine weitere Zentralisierung und Vereinheitlichung der Kirche abzielte, voll zum Tragen. Hinsichtlich der Besetzung der Bischofsstühle legte der Codex Iuris Canonici in c. 329 § 2 fest, daß die Bischöfe vom Papst vollkommen frei ernannt werden⁹⁴, soweit er nicht durch Wahl-, Nominations-, Präsentations- und Designationsrechte an den rechtsverbindlichen Vorschlag anderer gebunden ist⁹⁵. Gerade diese Klausel aber hat für Deutschland in der Folgezeit große Bedeutung erlangt. Denn im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern, in denen die Bistümer seit Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici frei durch den Papst verliehen wurden, haben sich hier aufgrund der zwischen 1924 und 1933 mit dem Apostolischen Stuhl abgeschlossenen Konkordate die meisten Domkapitel ihr Wahlrecht, freilich erheblich eingeschränkt, erhalten können⁹⁶.

Eine Ausnahme bilden nur die bayerischen Bistümer, denen es nach dem Sturz der Monarchie und dem damit verbundenen Verlust des landesherrlichen Nominationsrechtes trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen ist, das Wahlrecht für ihre Domkapitel zu erwirken. Nach dem bayerischen Konkordat vom Jahre 1924 besitzt der Papst bei der Ernennung der Bischöfe volle Freiheit; er ist jedoch an die alle drei Jahre vom Episkopat und den Domkapiteln sowie im Erledigungsfall von den betreffenden Domkapiteln zusätzlich eingereichten Kandidatenlisten gebunden. In den übrigen deutschen Bistümern wird der Bischof hingegen vom jeweiligen Domkapitel aus einer vom Papst vorgelegten Dreierliste frei gewählt, die »unter Würdigung« — und das ist wichtig, denn es handelt sich nur um eine moralische, aber keine rechtliche Verpflichtung! — der von den Bischöfen und Domkapiteln eingereichten Vorschlagslisten aufgestellt wird. Für diese Listen gilt folgende Regelung: in den zum Geltungsbereich des preußischen Konkordates vom Jahre 1929 gehörenden Bistümern legen bei einer Sedisvakanz sowohl das betreffende Domkapitel als auch sämtliche Bischöfe dem Papst Listen mit geeigneten Kandidaten vor, während in den Bistümern Freiburg i. Br., Mainz, Rottenburg-Stuttgart und Dresden-Meißen, für die das badische Konkordat von 1932 beziehungsweise das Reichskonkordat vom Jahr danach maßgeblich sind, im Erledigungsfall nur das betreffende Domkapitel zusätzlich zu den alljährlich von den jeweiligen Bischöfen gemachten Vorschlägen eine Liste geeigneter Kandidaten einreicht.

Stand des deutschen Bischofswahlrechtes, Stuttgart 1909; K. Schatz, »Es gibt keine katholischen Regierungen mehr«. Nominationsrecht und Patronat auf dem I. Vatikanum, in: M. Weitlauff – K. Hausberger (Hg.), Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge. Festschrift für G. Schwaiger zum 65. Geburtstag, St. Ottilien 1990, 653–672.

⁹⁴ Siehe Anm. 2.

⁹⁵ Mörsdorf (wie Anm. 4) 68–73.

⁹⁶ Ausführlich hierzu und zum Folgenden: Mörsdorf (wie Anm. 4) 97–147; Bruggaier (wie Anm. 75) 359–375. — Vgl. auch Nikolasch (wie Anm. 4) 20f; H. Schmitz, Der Diözesanbischof, in: J. Listl – H. Müller – H. Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1983, 336–348, hier: 338f; E. Gatz, Domkapitel und Bischofswahlen in Preußen von 1821 bis 1945, in: Römische Quartalschrift 78 (1983) 101–126; ders., Die Bischofsernennungen in den deutschsprachigen Ländern. Theorie und Praxis seit dem 19. Jahrhundert, in: Theologisch-praktische Quartalschrift 136 (1988) 258–266.

Der Staat ist aufgrund der konkordatären Vereinbarungen in die Bestellung der Bischöfe nur insofern miteinbezogen, als vor der offiziellen päpstlichen Ernennung beziehungsweise Bestätigung die jeweiligen Regierungen von Rom — oder im Geltungsbereich des preußischen Konkordates — vom Domkapitel angefragt werden, ob gegen die in Aussicht genommenen beziehungsweise gewählten Kandidaten Bedenken und Erinnerungen allgemeinpolitischer Art bestehen. Damit besitzt der Staat zwar die Möglichkeit, Einwände geltend zu machen, »die endgültige Entscheidung aber bleibt beim Papst«⁹⁷.

Bemerkenswerterweise besitzen auch im übrigen deutschsprachigen Raum bis heute einzelne Domkapitel, nämlich die in Salzburg, Chur, Basel und St. Gallen, das Bischofswahlrecht, wobei die beiden Erstgenannten analog der deutschen Praxis ebenfalls aus einem päpstlichen Dreivorschlag auszuwählen haben, während die übrigen zwei Domkapitel berechtigt sind, den Bischof frei und geheim zu wählen, der dann vom Papst bestätigt wird⁹⁸. In den restlichen Bistümern Österreichs und der Schweiz aber erfolgt die Ernennung der Bischöfe frei durch den Papst, was auch sonst in der katholischen Kirche der Fall ist, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, in denen sich staatliche Obrigkeiten ihr althergebrachtes Präsentations- oder Nominationsrecht erhalten haben⁹⁹.

An diesem Grundsatz hat auch das neue kirchliche Gesetzbuch vom Jahre 1983 festgehalten. Es kennt zwar im Unterschied zum alten Codex Iuris Canonici zwei Formen der Bestellung der Bischöfe, die freie Ernennung durch den Papst und die päpstliche Bestätigung des rechtmäßig Gewählten, doch stellt das Wahlrecht, wie einleitend schon gesagt, im Grunde nichts anderes dar, als was es bisher auch gewesen ist: ein partikulares Ausnahmerecht¹⁰⁰.

Eine gemeinrechtliche Neuregelung hat im Zuge der Revision des Codex Iuris Canonici ferner die Auswahl der Bischofskandidaten erfahren, die jetzt auf doppeltem Wege erfolgt, nämlich durch die früher schon weithin gebräuchlichen »absoluten« und »relativen« Listenverfahren¹⁰¹. Während ersteres zur allgemeinen Ermittlung der für ein Bischofsamt

⁹⁷ J.-L. Harouel, Die Ernennung der Bischöfe und das Konkordatsrecht, in: Concilium 16 (1980) 504–507, hier: 504. — Vgl. auch Mörsdorf (wie Anm. 4) 115 f., 134–141; Bruggaier (wie Anm. 75) 365–368; Schmitz (wie Anm. 96) 338f.

⁹⁸ Zu Österreich siehe: Nikolasch (wie Anm. 4) 18 f., zur Schweiz: H. Maritz, Das Bischofswahlrecht in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung im Bistum Basel nach der Reorganisation, St. Ottilien 1977; H. Küng, Die Freiheit der Basler Bischofswahl, in: Concilium 16 (1980) 529–531. — Vgl. auch Harouel (wie Anm. 97) 504; Schmitz (wie Anm. 96) 339.

⁹⁹ Näheres bei Harouel (wie Anm. 97) 504 f.

¹⁰⁰ Siehe Anm. 1 und 3. — Über die Entwicklung vom Codex Iuris Canonici von 1917 bis zum geltenden Recht vgl. Müller (wie Anm. 4) 222–235; Zapp (wie Anm. 3).

¹⁰¹ CIC (1983), c. 377 § 2: »Wenigstens alle drei Jahre haben die Bischöfe einer Kirchenprovinz oder, wo die Umstände dies anraten, die Bischofskonferenzen nach gemeinsamer Beratung und geheim eine Liste von Priestern, auch von Mitgliedern der Institute des geweihten Lebens, die für das Bischofsamt besonders geeignet sind, zu erstellen und sie dem Apostolischen Stuhl zu übersenden; dabei bleibt es das Recht jedes einzelnen Bischofs, hiervon unabhängig dem Apostolischen Stuhl Namen von Priestern mitzuteilen, die er für den bischöflichen Dienst für würdig und geeignet hält.« — C. 377 § 3: »Wenn nichts anderes rechtmäßig bestimmt ist, hat der Gesandte des Papstes, wann immer ein Diözesanbischof oder ein Bischofskoadjutor zu ernennen ist, in bezug auf den dem Apostolischen Stuhl vorzulegenden sogenannten Dreivorschlag je einzeln zu ermitteln und dem Apostolischen Stuhl selbst zusammen mit seinem Votum mitzuteilen, was der Metropolit und die Suffraganbischöfe der Provinz, zu der die zu besetzende Diözese gehört bzw. mit der sie zusammengeschlossen ist, und der Vorsit-

geeigneten Kandidaten aus dem Welt- und Ordensklerus dient, kommt Letztgenanntes im konkreten Fall der Besetzung eines Bischofsstuhles zur Anwendung. Dabei ist dem päpstlichen Gesandten die »Schlüsselstellung« zugewiesen, insofern er die Vorschläge des Metropoliten und seiner Suffragane sowie die des Vorsitzenden der Bischofskonferenz zu ermitteln und sie zusammen mit seinem Votum in einem Dreivorschlag an den Apostolischen Stuhl zu übersenden hat. Darüber hinaus soll der päpstliche Gesandte einige Mitglieder des Konsultorenkollegiums und des Domkapitels und, wenn er es für angebracht hält, auch andere Kleriker und Laien einzeln und geheim befragen, so daß nunmehr wieder eine minimale Möglichkeit der Mitwirkung von Klerikern und Laien bei der Bestellung der Bischöfe gegeben ist. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, daß das gesamte Konsultationsverfahren juristisch insofern unverbindlich ist, als das freie und ungebundene Ernennungsrecht des Papstes nach wie vor als oberstes Prinzip gilt¹⁰². Zu guter Letzt sei auch noch erwähnt, daß das neue kirchliche Gesetzbuch entsprechend den Weisungen des Zweiten Vatikanums künftig weltlichen Autoritäten keine Rechte und Privilegien in bezug auf Wahl, Nomination, Präsentation und Designation mehr einräumt¹⁰³.

4. Zusammenfassung

Faßt man die aus diesem historischen Überblick gewonnenen Erkenntnisse kurz zusammen, so sind es vor allem drei Punkte, die es besonders herauszustellen gilt:

1. Bis ins hohe Mittelalter herauf waren Klerus und Volk gemäß dem altkirchlichen Grundsatz: »Wer allen vorstehen soll, muß auch von allen gewählt werden« ideell und rechtlich an der Bestellung der Bischöfe beteiligt, allerdings in einer bunten Fülle von zeitlich und örtlich verschiedenen Formen, da der Ablauf des Wahlverfahrens nicht genau geregelt war.

2. Die bereits am Beginn des Mittelalters einsetzenden Bestrebungen der weltlichen Gewalt, Einfluß auf die Bischofswahlen zu gewinnen, und die daraufhin von kirchlicher Seite erfolgten Reaktionen führten allmählich zur Preisgabe der alten kanonischen Bestimmungen und zur Einschränkung des Wahlrechtes.

3. Schließlich kam es dazu, daß im Gefolge zunehmender Klerikalisierung und Zentralisierung, die am Beginn des 2. Jahrtausends mit der »Gregorianischen Reform« wirkungsvoll einsetzte und die im Ersten Vatikanum (1869/70) ihren lehrmäßigen sowie im Codex Iuris Canonici vom Jahre 1917 ihren gesetzgeberischen Höhepunkt erreichte, das altherge-

zende der Bischofskonferenz vorschlagen; darüber hinaus soll der päpstliche Gesandte einige aus dem Konsultorenkollegium und dem Kathedralkapitel anhören, und, wenn er es für angebracht hält, soll er auch die Ansicht anderer aus dem Welt- und Ordensklerus sowie von Laien, die sich durch Lebensweisheit auszeichnen, einzeln und geheim erfragen.« — Vgl. dazu Schmitz (wie Anm. 96) 337 f. — Zur Entwicklung des »Listenverfahrens« siehe Mörsdorf (wie Anm. 4) 12–67.

¹⁰² Müller (wie Anm. 4) 235.

¹⁰³ CIC (1983), c. 377 § 5: »In Zukunft werden weltlichen Autoritäten keine Rechte und Privilegien in bezug auf Wahl, Nomination, Präsentation oder Designation von Bischöfen eingeräumt.«

brachte, inzwischen nur noch den Domkapiteln zugestandene Wahlrecht immer mehr durch das aus dem Begriff der »Plenitudo potestatis« abgeleitete freie Ernennungsrecht des Papstes eingeschränkt und zu guter Letzt bis auf einzelne Ausnahmen ganz abgelöst wurde.

Angesichts dieser historischen Gegebenheiten sind nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil mit seiner neuen Sicht der Kirche als Volk Gottes, aber auch nach den Ereignissen der jüngsten Zeit, etwa in Wien oder Köln, immer wieder Stimmen laut geworden, die entweder eine Beteiligung aller Gläubigen bei der Bestellung der Bischöfe forderten¹⁰⁴ oder zumindest anregten, das augenblickliche System einer kritischen Prüfung zu unterziehen¹⁰⁵. Sie berufen sich dabei gerne auch auf die Tatsache, daß es keine göttlich offenbarte Verfahrensweise gibt und infolgedessen keine der bisher gefundenen und praktizierten Lösungen den Anspruch der Absolutheit und Vollkommenheit erheben darf.

Wie auch immer man zu derartigen Überlegungen stehen mag, Tatsache ist jedenfalls, daß die Geschichte der Kirche nicht nur die im geltenden Recht verankerte Alleinzuständigkeit des Papstes kennt, sondern vielmehr über Jahrhunderte hin das Zusammenwirken verschiedener Kräfte bezeugt, vor allem aber auch die Beteiligung der Ortskirche.

¹⁰⁴ Näheres bei den in Anm. 4 genannten Beiträgen von B. Kötting; R. Kottje; F. Nikolasch; M. Kaiser. — Vgl. auch J. Neumann, Wahl und Amtszeitbegrenzung nach kanonischem Recht, in: *Theologische Quartalschrift* 149 (1969) 117–132; H. Küng, Mitentscheidung der Laien in der Kirchenleitung und bei kirchlichen Wahlen, in: *Theologische Quartalschrift* 149 (1969) 147–165; G. Biemer, Die Bischofswahl als neues Desiderat kirchlicher Praxis, in: *Theologische Quartalschrift* 149 (1969) 171–184; H. Schmitz, Plädoyer für Bischofs- und Pfarrerwahl, in: *Trierer Theologische Zeitschrift* 79 (1970) 230–249; P. Granfield, Der »sensus fidelium« und die Ernennung eines Bischofs, in: *Concilium* 16 (1980) 483–488; E. Kilmartin, Das Bischofswahlrecht der Laien, in: *Concilium* 16 (1980) 489–492; J. Remy, Beteiligung des Gottesvolkes an der Wahl und der Ernennung eines Bischofs, in: *Concilium* 16 (1980) 507–514; M. Kehl, Bleibt nur die Resignation? Geistlich-theologische Erwägungen zu den jüngsten Bischofsnennungen, in: *Stimmen der Zeit* 207 (1989) 147–157; K. Walf, Die Kölner Bischofswahl war nicht frei, in: *Orientierung* 53 (1989) 2–4.

¹⁰⁵ K. Walf – J. H. Provost, Die Verleihung des Bischofsamtes, in: *Concilium* 24 (1988) 433 f.